

Arbeitgebererklärung

gemäß § 20d AuslBG
für die Aufenthaltstitel
„Rot-Weiß-Rot - Karte“, „Blaue Karte EU“ und „Niederlassungsbewilligung - Künstler“

Angaben zur Person des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin:

Familienname(n)

Vorname(n)

Geburtsname(n)

Geburtsdatum

Geschlecht

weiblich

männlich

Staatsangehörigkeit

beabsichtigter Wohnsitz in Österreich

PLZ

Ort

Straße

Korrespondenzadresse,
Kontaktmöglichkeit
Telefon, E-Mail

Arbeitgeber/Arbeitgeberin:

Name

Telefon

Firmenbuch

E-Mail-Adresse

PLZ

Ort

Straße

Art des Betriebes

Zugehörigkeit zu gesetzlicher Interessensvertretung (Kammer)

Beschäftigungsstand

Inländer/EWR/
Schweizer, davon

Arbeiter

Angestellte

Drittstaatsangehörige,
davon

Arbeiter

Angestellte

Besteht ein Betriebsrat?

ja

nein

Wurde der Betriebsrat oder die Personalvertretung von der geplanten Einstellung der
Arbeitskraft verständigt?

ja

nein

Beschäftigung:

Berufliche Tätigkeit
(Positionsbezeichnung)

Arbeitsplatz im eigenen Betrieb ja nein

Beschäftigungsort(e)

Entlohnung (ohne Zulage) brutto

	pro Monat	Anzahl der Wochenstunden	

Anwendbarer Kollektivvertrag

Arbeitszeit

Beabsichtigte Dauer der
Beschäftigung

Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird in Aussicht gestellt (für Stammmitarbeiter) ja nein

Genauere Beschreibung der Tätigkeit

Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung in Österreich
(§§ 2 und 4 ASVG)

ab Beginn der Beschäftigung

Bei einem Antrag für eine Rot-Weiß-Rot – Karte sonstige Schlüsselkraft gemäß § 41 Abs. 2 Z 2 NAG oder eine Blaue Karte EU § 42 NAG führt das AMS eine Arbeitsmarktprüfung durch. Das heißt das AMS vermittelt verfügbare Ersatzarbeitskräfte.¹

Mit der Unterschrift wird zudem bestätigt, dass im zeitlichen Vorfeld zu diesem Antrag eine ältere Arbeitskraft weder gekündigt noch die Bewerbung einer älteren Arbeitskraft (= Person ab 50 Jahre) für die antragsgegenständliche Beschäftigung aus Altersgründen abgelehnt wurde

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Hinweise:

¹ Ersatzkräfte sind zur Vermittlung vorgemerkte Personen, die in der Regel Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen und aufgrund ihrer Qualifikation für den antragsgegenständlichen Arbeitsplatz in Betracht kommen. Eine unbegründete Ablehnung von Ersatzkräften führt zu einer Ablehnung der Zulassung (bei Anträgen für Künstler/innen nur unter Bedachtnahme auf die spezifischen Aspekte der Kunstfreiheit).